



**Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Master-Studiengang
„Taxation“
der Fachbereiche Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf
sowie Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. Januar 2013 (Amtl. Bek. HN 2/2013)

**Prüfungsordnung für den gemeinsamen
Master-Studiengang "Taxation"
der Fachbereiche
Wirtschaft an der Fachhochschule Düsseldorf sowie
Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474); zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90) haben die Fachhochschule Düsseldorf und die Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 2a Besondere Ziele, besonderer Zweck zu § 13b Wirtschaftsprüferordnung (WPO)
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Master-Thesis
- § 16 Annahme und Bewertung der Master-Thesis
- § 17 Kolloquium
- § 18 Modulprüfungen
- § 19 Modul-Prüfungsformen
- § 19a Mündliche Prüfung
- § 19b Klausuren
- § 19c Besondere Prüfungsleistungen
- § 20 Lehrveranstaltungsformen
- § 21 Credits
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Masterurkunde

III. Anerkennung von Studienleistungen nach § 13 WPO

- § 25 Voraussetzungen der Anrechnung
- § 26 Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 28 Anrechnung auf das Wirtschaftsprüferexamen

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in Prüfungsakten

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 31 In-Kraft-Treten

§ 32 Salvatorische Klausel

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulabschlussprüfungen

Anlage 3: Zusammensetzung der Klausurnote zur Anrechnung auf das Wirtschaftsprüferexamen gem. § 13b WPO

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Master-Studiengang "Taxation" der Hochschule Niederrhein und Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere

- die anwendungsbezogenen Fachinhalte ihres Studienfaches vermitteln,
- sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschafts- und Berufspraxis zu erkennen und zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten, sodass sie zur verantwortlichen Übernahme von Führungs- und Entscheidungsfunktionen, sowie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Reflexion auch auf interdisziplinärer Ebene befähigt werden.

Das Studienziel dieses speziellen Masterstudiums ist zusätzlich auf die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten gerichtet, die dem Berufsprofil der Steuerberaterin bzw. des Steuerberaters in besonderer Weise aber auch der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers oder vergleichbarer Positionen in der Wirtschaft entsprechen.

(2) Teilnehmer sollen im Rahmen des berufsbegleitenden Studiums insbesondere Fähigkeiten zur Durchführung der gesetzlich geregelten steuerlichen Beratung und Hilfestellung erhalten, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie in die Lage versetzen, ihre Rolle als Generalisten zu erfüllen und interdisziplinäre Fragestellungen aus der beruflichen Tätigkeit einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters zu lösen. In den überwiegenden Lernfeldern des Studiengangs ist folgende Kompetenzausprägung zu erreichen:

- Teilnehmer können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen,
- Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

Das Studium soll darüber hinaus intellektuelle und soziale Kompetenzen vermitteln und die Teilnehmer hierin fördern. Dazu zählen insbesondere folgende Fähigkeiten und Eigenschaften:

- Intellektuelle Fähigkeiten, die die Teilnehmer zur Problemlösung, Entscheidungsfindung und Urteilsfähigkeit hinsichtlich komplexer Fragestellungen befähigen, insbesondere die Fähigkeit zu konzeptionellem, aber auch abstrakten und analytischem, dialektischen und vernetzten Denken sowie zur kritischen Analyse.
 - Persönliche Fähigkeiten wie Selbständigkeit, die Fähigkeit sich selbst zu managen, Selbstlernkompetenz, kritische Grundhaltung, Kritikfähigkeit, sowie angesichts des besonderen Vertrauens, das die Öffentlichkeit der Tätigkeit der Absolventen als zukünftige Steuerberaterin bzw. Steuerberater entgegenbringt, Integrität, Pluralität, Offenheit, Objektivität, Unabhängigkeit und die Bewertung von Entscheidungen unter ethischen Aspekten.
 - Kommunikations- und Kontaktfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit zum Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur sowie die Fähigkeit, in einem Team zu arbeiten und im beruflichen Umfeld angemessene Lösungen auszuhandeln. Managementfähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zur Planung, Steuerung und nachhaltigen Umsetzung von Entscheidungen wie auch zur Organisation und Delegation.
- (3) Das Studium wird durch die Masterprüfung, die in Teilprüfungen während des Studiums abzulegen ist, abgeschlossen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Teilnehmer bei Beurteilung ihrer individuellen Leistung das oben genannte Ziel des Studiums erreicht haben.

§2a

Besondere Ziele, besonderer Zweck zu § 13b Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

Der Studiengang "Taxation" ist zusätzlich auf die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten gerichtet, die dem Berufsprofil der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers entsprechen. Das Lehrangebot gemäß § 2 Absatz 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) und die Prüfungen gemäß §§ 7 Absatz 1 und 15 Wirtschaftsprüferverordnung (WiPrPrüfV) sind auch auf die theoretischen und praktischen Aspekte der beruflichen Tätigkeit der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers ausgerichtet. Der Studiengang berechtigt bei regelmäßiger Erfüllung entsprechender Voraussetzungen nach § 13b WPO zur Anrechnung von Leistungsnachweisen für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschafts-

lehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ auf das Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Bestätigung gem. § 13b WPO hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Prüfungen wird in dem, von der Wirtschaftsprüferkammer geforderten, Turnus durch die Hochschulen bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen beantragt. Die Teilnehmer haben bei Versagen dieser Anrechnung keinen Rechtsanspruch auf Erlangung des Anrechnungsgrundes oder auf Schadenersatz gegenüber den Hochschulen.

§ 3

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Hochschule Niederrhein und die Fachhochschule Düsseldorf gemeinsam den akademischen

Grad „**Master of Arts**“, abgekürzt „**M.A.**“

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 5

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. der Nachweis des Abschlusses eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudienganges oder des 1. juristischen Staatsexamens an einer deutschen Hochschule oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses an einer ausländischen Hochschule,
2. der Nachweis über die Ableistung von grundsätzlich einem Jahr einschlägiger Praxistätigkeit vor Beginn des Masterstudienganges nach Maßgabe von Absatz 2,
3. der Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 3,
4. der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen von Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 4,
5. das Bestehen der Zugangsprüfung nach Absatz 5.

- (2) Für den Studiengang ist es grundsätzlich erforderlich nachzuweisen, dass die Teilnehmer ein Jahr in der facheinschlägigen Berufspraxis nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses tätig waren. Dies kann im Rahmen einer Festanstellung aber auch im Rahmen von einem oder mehreren Praktika erfolgen. Sofern Bewerberinnen bzw. Bewerber bereits einen Dualen Studiengang mit dem gleichzeitigen Ablegen der Steuerfachangestelltenprüfung abgeschlossen haben, entfällt ebenfalls die zu absolvierende erforderliche Berufspraxiszeit von einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Praktikumszeiten die für oder im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studiums zu absolvieren sind, können auf diese Berufspraxiszeit nicht angerechnet werden.
- (3) Über die notwendigen Englischkenntnisse verfügt, wer die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen kann und es versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen zu führen und ihnen zu folgen. Die Teilnehmer können sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Die Teilnehmer können sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben. Über die notwendigen Englischkenntnisse verfügt dabei, wer
1. englischer Muttersprachler ist oder
 2. einen rein englischsprachigen Studiengang abgeschlossen hat oder
 3. Studiengangmodule, die durchgängig in englischer Sprache gelehrt wurden, im Umfang von mindestens zehn Credits (gemäß ECTS) abgeschlossen hat, oder
 4. an einem Englisch-Sprachtest der Niveaustufe von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) erfolgreich teilgenommen hat oder
 5. Englischkenntnisse entsprechend der vorgenannten Niveaustufe durch andere geeignete Zertifikate nachweisen kann.

Bewirbt sich eine bzw. ein(e) ausländische(r) Teilnehmer, hat sie bzw. er neben den zuvor genannten Englischkenntnissen ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Dies ist erforderlich, da im Rahmen des Studiums mit zahlreichen deutschsprachigen komplexen Quellen, insbesondere Gesetzestexten und Verordnungen gearbeitet werden muss, die ohne entsprechende Sprachkenntnisse nicht zu handhaben sind. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis der Niveaustufe von B2 (z.B. über das Goethe-Institut; DAF-Zertifikat / Deutsch als Fremdsprache oder vergleichbares Zertifikat) zu erbringen.

(4) Über die für das Masterstudium notwendigen Schlüsselqualifikationen verfügt, wer Studiengangmodule, die sich insbesondere mit folgenden Inhalten auseinandersetzen, im Umfang von mindestens zehn Credits (gemäß ECTS) in mindestens zwei Themengebieten abgeschlossen hat:

1. Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten,
2. Kommunikation und Gesprächsführung,
3. Visualisieren, Präsentieren und Moderieren,
4. Führungskompetenz.

Studienbewerber, die die hier geforderten Nachweise nicht erbringen können, haben die Möglichkeit, im Rahmen des Masterstudiums oder in der berufspraktischen Zeit vor dem Masterstudium, durch andere entsprechende oder Seminare ihre Eignung für das Masterstudium nachzuweisen.

(5) Die Zugangsprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin / der Bewerber die für den Masterstudiengang „Taxation“ erforderlichen Vorkenntnisse aus den masterspezifischen Fachgebieten besitzen. Die jeweils aktuellen Prüfungstermine werden auf den Internetseiten des Masterstudiengangs bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich bis spätestens 14 Tagen vor dem Termin. Die Zugangsprüfung gliedert sich in zwei dreistündigen schriftlichen Klausuren. Die Inhalte beziehen sich auf die Bereiche „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“, „Rechnungslegung“ und „Steuern“. Eine bereits bestandene Zugangsprüfung hat eine Gültigkeit von 3 Semestern. Die Beurteilung der Zugangsprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Ergebnis der Zugangsprüfung wird spätestens eine Woche vor Studienbeginn bekannt gegeben.

§ 6

Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Master-Studiengang beträgt einschließlich der Master-Thesis vier Semester in Vollzeit. Da der Masterstudiengang als Weiterbildungsmaster berufsbegleitend angelegt ist, ist er mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern konzipiert.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Master-Thesis werden insgesamt 120 Credits vergeben.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Credits werden für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß den in § 14 Absatz 4 aufgeführten Modulen vergeben. Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollten in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans in Anlage 1 erbracht werden.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 sind für die Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung nach § 13b WPO vorgenommen werden soll, die Anforderungen in Inhalt, Form und Umfang des Wirtschaftsprüferexamens zu beachten. Hinsichtlich der Prüfungen in den zwei Bereichen Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (§ 4 B WiPrPrüfV) und Wirtschaftsrecht (§ 4 C WiPrPrüfV), für die ein Leistungsnachweis gem. § 13b WPO ausgestellt wird, gelten für den Inhalt, die Form und den Umfang die Bestimmungen der jeweils aktuellen Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV). Auf den Leistungsnachweisen ist das Ergebnis entsprechend der WiPrPrüfV und die Einhaltung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung gesondert zu bescheinigen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Teilnehmer des gleichen Studienganges können bei mündlichen Prüfungen auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht.
- (4) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein, dies kann damit neben Deutsch auch Englisch sein.
- (5) Das Master-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Master-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des fünften Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 HG ermöglichen.
- (6) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die jeweils aktuellen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7a

Nachteilsausgleich

- (1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. Neben oder anstelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 HG nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Absatz 1 gewähren.
- (3) Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Absatz 1 durch den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beiden Fachbereiche Wirtschaft (der Fachhochschule Düsseldorf) und Wirtschaftswissenschaften (der Hochschule Niederrhein) einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachbereiche beider Hochschulen.

Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Wirtschaft der Fachhochschule Düsseldorf bzw. Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an den Fachhochschulen tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt den Fachbereichen bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Hierbei hat er bei den Leistungsnachweisen im Bereich der Module die §§ 10 und 15 Abs. 2, 4 und 5 WiPrPrüfV zu beachten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens eine weitere Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuer der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem inhaltlich vergleichbaren Master- oder Diplomstudiengang an den beteiligten oder anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Form, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Master-Studiengang „Taxation“ entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Studiengang prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf An-

rechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Teilnehmer haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.
- (6) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die zur Anrechnung von Leistungen aus dem Masterstudiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen führen, dürfen nur angerechnet werden, wenn sie nachweislich den Anforderungen der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnrV) i.V.m § 13b WPO entsprechen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird als „ nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Thesis nicht fristgerecht abliefern.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 Satz 1 und 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Modulteilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei jeder Prüfung schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Eine Täuschung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann gemäß § 63 Absatz 5 HG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Fachhochschule Düsseldorf.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 12

Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang angemeldet ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
 - a. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in dem unter § 1 aufgeführten Master-Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 - c. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widerspricht.

§ 13

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt im Online-Portal der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder

- c. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Master-Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
- d. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Master-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung.

§ 14

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in Absatz 4 genannten Modulprüfungen, der Master-Thesis und dem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Studienverlaufsplan in der Anlage 1 der Prüfungsordnung vorgegeben wird. Dort sind auch die jeweiligen Credits für die Modulprüfungen aufgeführt. Das Konto zum Nachweis der Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.
- (3) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Prüfungsordnung 120 Credits erreicht sind und die Master-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus

MT 101: Angewandte BWL I	12 Credits
MT 102: Wirtschaftsrecht I	12 Credits
MT 201: Wirtschaftsrecht II	12 Credits
MT 202: Angewandte BWL II	8 Credits
MT 203: Volkswirtschaftslehre	5 Credits
MT 301: Rechnungslegung	13 Credits
MT 302: Wissenschaftliches Arbeiten	2 Credits
MT 303: Steuern I	9 Credits
MT 401: Steuern II	10 Credits
MT 402: Steuern III	16 Credits

MT 501: Steuerabschluss-Seminar	5 Credits
MT 502: Master-Thesis und Kolloquium	16 Credits
Summe	120 Credits

§ 15

Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung wissenschaftlich aus den vorgegebenen Fachgebieten eigenständig zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sowie vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferinnen und Prüfer kann die Master-Thesis in englischer Sprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis ist der Nachweis von mindestens 73 Credits in dem unter § 1 aufgeführten Master-Studiengang. Insbesondere sind die Leistungen aus den Modulen MT 101, MT 102, MT 201, MT 202 sowie MT 302 nachzuweisen.
- (5) Das Thema der Master-Thesis wird von einer lehrenden Professorin bzw. einem lehrenden Professor aus dem Studiengang gestellt, die bzw. der gemäß § 9 Absatz 1 bestellt ist. Die Master-Thesis wird von dieser Prüferin bzw. diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Betreuerin bzw. den Betreuer sowie ein Thema aus dem Themengebiet des Masterstudiums für die Master-Thesis vorzuschlagen.
- (6) Der Umfang der Masterthesis beträgt in der Regel 80 Seiten. Abweichungen größer zehn Prozent bedürfen der Abstimmung mit der Betreuerin / dem Betreuer.
- (7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhält.

- (8) Die Master-Thesis mit 16 Credits ist eine Modulteilprüfung mit 14 Credits des Moduls Master-Thesis und Kolloquium im Umfang von 2 Credits.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt maximal 20 Wochen und ist in der Regel im fünften Studiensemester vorzusehen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema zur Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (10) Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema.

§ 16

Annahme und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Allen drei Exemplaren ist eine digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 22 Absatz 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Noten der Master-Thesis werden entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Master-Thesis kann nur dann

mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten.

- (4) Weicht die Bewertung der Gutachter um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird ein dritter Gutachter herangezogen. Absatz 3 Satz 4 und 6 gelten entsprechend. Die Noten der Master-Thesis werden entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Einzelbewertungen gebildet.

§ 17

Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Master-Thesis zu präsentieren und eine kritische Diskussion der Fachinhalte zu führen.
- (2) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer die Master-Thesis mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (3) Die Anmeldung zum Kolloquium erfolgt automatisch mit der bestandenen Master-Thesis. Der Termin für das Kolloquium soll zeitnah innerhalb von sechs Wochen nach bestandener Master-Thesis stattfinden und wird durch Veröffentlichung im Online-Portal der Fachhochschule Düsseldorf durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (4) Die Prüferinnen oder Prüfer für das Kolloquium werden gemäß § 9 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Als Prüferinnen und Prüfer für das Kolloquium werden in der Regel diejenigen der Master-Thesis bestimmt.
- (5) Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.
- (6) Das Kolloquium ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 22 Absatz 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Noten des Kolloquiums werden entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Kolloquium kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten.

§ 18

Modulprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Modulprüfungen. Mit dem Bestehen jeder einzelnen Modulprüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Modulprüfungen sind bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung gemäß § 22 Absatz 5 mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Modulprüfungen schlechter als „nicht ausreichend“ (4,0) beurteilt, so muss grundsätzlich die gesamte Modulabschlussprüfung wiederholt werden. Die Anrechnung der für das jeweilige Modul ausgewiesenen Credits erfolgt nach dem Bestehen der Modulabschlussprüfung auf dem Studienkonto der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (2) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die an das Studium gestellten Ziele im Sinne von § 2 erreicht haben.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteile der Masterprüfung.
- (4) Die Form, in der die Prüfungen nach Absatz 1 in den Modulen erfolgt, wird vorbehaltlich einer Festlegung in dieser Ordnung gemäß Anlage 2 rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt. Sofern die Prüfungen nicht durch diese Ordnung festgelegt sind, sind die Prüferinnen und Prüfer angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Leistungspunkte bzw. Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (5) Modulabschlussprüfungen oder auch Teile einer Modulabschlussprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet worden sind, können maximal zwei Mal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (6) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkten Modulprüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienverlaufsplan zugeordnet ist, nach diesem Studienverlaufsplan vorgesehen war. Die Anmeldung zum Wiederholungsversuch muss innerhalb von drei Semestern nach der Meldung zur nicht be-

standenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

- (7) Innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters der Modulprüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.
- (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (9) Die Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, im Online-Portal der Fachhochschule Düsseldorf bekannt gegeben.
- (10) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (11) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (12) Sofern Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder sonstige amtliche Dokumente benutzt werden dürfen, sind diese den Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Form und Frist vor der Prüfung bekannt zu geben. Sie sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst zu beschaffen. Die Textausgaben dürfen auch aus Sammlungen von Gesetzestexten, Verwaltungsanweisungen bestehen, die nicht unmittelbar für die Klausur zu benutzen sind. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen. Die jeweiligen Textausgaben dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. „Griffregister“) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.

§ 19

Modul-Prüfungsformen

Modul-Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen (§ 19a), Klausurarbeiten (§ 19b) und besondere Prüfungsleistungen (§ 19c).

§ 19a

Mündliche Prüfung

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende in der Form des Vortrages oder Fachgespräches die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor zwei Prüfern, in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 durchgeführt, der oder die das Protokoll führt. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gemäß § 22 Absatz 6. Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidat beträgt 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend. Mehr als vier Kandidaten sollen nicht in einer Gruppe geprüft werden.
- (3) Sofern die mündliche Prüfung eine weitere Modulprüfung darstellt, gilt: Wer in der jeweiligen Klausur nicht mindestens die Gesamtnote 4,0 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Mündliche Prüfungen in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens drei Prüferinnen und/oder Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6.

§ 19b

Klausuren

- (1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen (vgl. § 2) aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Modulklausurarbeiten beträgt in der Regel 120 Minuten bis zu 240 Minuten. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6. Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

§ 19c

Besondere Prüfungsleistungen

- (1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate bzw. Seminarvorträge, Hausarbeiten, Fallstudien und Präsentationen, sowie kleine Leistungsklausuren. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.
- (2) Die Dauer von kleinen Leistungsklausuren im Verlauf des Moduls soll eine Bearbeitungszeit von in der Regel 60 Minuten haben und 120 Minuten nicht überschreiten.
- (3) In den besonderen Prüfungsleistungen soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (4) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von der oder dem Prüfenden der oder dem zu Prüfenden gemäß § 9 Absatz 1 in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5.
- (5) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.

- (6) Sofern eine besondere Prüfungsleistung eine Modulprüfung in Verbindung mit einer Klausur darstellt, so muss die Klausur zur Bildung der Gesamtnote der Modulabschlussprüfung mindestens mit der Note 4,0 beurteilt sein. Ist dies nicht der Fall müssen beide Prüfungen zum Bestehen des Moduls wiederholt werden. Eine Teilanrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt nicht.
- (7) Der Umfang der besonderen Prüfungsleistungen wird jeweils zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note des Moduls mit ausschließlich besonderen Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6.

§ 20

Lehrveranstaltungsformen

Lehrveranstaltungsformen sind Vorlesung (§ 20a), Seminaristischer Unterricht (§ 20b), Seminar (§ 20c) und Übung (§ 20d).

§ 20a

Vorlesung (V)

Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Reflexion fachwissenschaftlicher Kenntnisse sowie methodischer und instrumenteller Fertigkeiten.

§ 20b

Seminaristische Lehrveranstaltung (SL)

Seminaristischer Unterricht besteht aus Vorlesungsanteilen, Plenumsdiskussion und seminaristischer Arbeit.

§ 20c

Seminar (S)

Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung einzelner Fachbeiträge eines wissenschaftlichen oder anwendungsbezogenen Themas durch die Teilnehmer und dem Vortragen der Arbeitsergebnisse. Die Teilnehmer lernen in Seminaren insbesondere den Umgang mit Fachliteratur, die Vermittlung komplizierter Sachverhalte im mündlichen Vortrag, die diskursive Auseinandersetzung mit Kritik sowie die Darstellung des Themas in einer schriftlichen Ausarbeitung.

§ 20d

Übung (Ü)

Übungen dienen der Anwendung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Einübung der methodischen und instrumentellen Fertigkeiten.

§ 21

Credits

- (1) Credits sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung (Workload) durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Teilnehmer zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden, da der Studiengang berufsbegleitend ist, max. 50 Credits zugrunde gelegt.
- (3) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in Anlage 1 aufgeführte Module vergeben. Die für das jeweilige Modul zu vergebenen Credits sind in § 14 Absatz 4 aufgelistet.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls in diesem Studiengang.

§ 22

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht sind.
- (3) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Modulprüfungen, so ergibt sich die Note der Modulabschlussprüfung wie folgt. Bei Modulen mit einer Klausur und

einer mündlichen Prüfung errechnet sich die Gesamtnote, indem die Note der schriftlichen Prüfung mit 6, die Note der mündlichen Prüfung mit 4 multipliziert wird und die Summe daraus durch 10 geteilt wird. Bei Modulen mit einer Hausarbeit und einer Abschlussklausur errechnet sich die Gesamtnote, indem die Gesamtnote der Hausarbeit mit 4, die Gesamtnote der Klausur mit 6 multipliziert wird und die Summe daraus durch 10 geteilt wird. Bei der Masterthesis mit Kolloquium errechnet sich die Gesamtnote, indem die Gesamtnote der Masterthesis mit 12, die Gesamtnote des Kolloquiums mit 4 multipliziert wird und die Summe daraus durch 16 geteilt wird. Die Note eines Moduls mit ausschließlich besonderen Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Notenbildung gilt Absatz 6 jeweils entsprechend.

- (4) Die Bewertung der schriftlichen Modulprüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Master-These sechs Wochen nach ihrer Abgabe mitzuteilen.
- (5) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. |
- (7) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt
- ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“,
 - ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
 - ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
 - ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
 - ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulgesamtnoten und der ungewichteten Gesamtnote für die Master-Thesis mit dem Kolloquium. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote sollte im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt werden:

die besten 10% erhalten die Note A (ECTS Grading Scale)

die nächsten 25% erhalten die Note B

die nächsten 30% erhalten die Note C

die nächsten 25% erhalten die Note D

die nächsten 10% erhalten die Note E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden“ der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss aller Modulprüfungen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Note der Master-Thesis incl. Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Be-

scheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Leistungspunkte bzw. Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 24

Masterurkunde

- (1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan beider Fachbereiche und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Fachhochschule Düsseldorf und der Hochschule Niederrhein zu versehen.

III. Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

§ 25

Voraussetzungen der Anrechnung

- (1) Die Voraussetzungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüferexamen, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüferkammer sind
 - a) das Bekunden der Absicht zur Leistungsanrechnung nach § 13b WPO im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Studiengang,

- b) das Bestehen der Masterprüfung nach § 14,
 - c) das Ablegen einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Bereichen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ sowie „Wirtschaftsrecht“ nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die abzulegenden mündlichen Prüfungen beruhen auf den Inhalten der Module MT 101, MT 202 und MT 203 für „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ sowie der Module MT 102, MT 201 für „Wirtschaftsrecht“ (vgl. Anlage 1). Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Fachgebiet höchstens 30 Minuten gem. § 9 Absatz 4 Satz 1 WPAnrV. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des § 19a.

§ 26

Gleichwertigkeit der Prüfungsleistung

- (1) Die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistung auf der Grundlage des § 4 Buchstaben B. und C. der WiPrPrüfV sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 WPAnrV erfolgt durch die regelmäßige Überprüfung des Curriculums (insbesondere der Prüfungsinhalte der Modulprüfungen MT 101, MT 102, MT 201, MT 202 und MT 203) durch die Hochschulen.
- (2) Die Hochschulen stellen in der geforderten Regelmäßigkeit einen Antrag auf die Bestätigung der Gleichwertigkeit der Leistungen bei der entsprechenden Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüferkammer.
- (3) Die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistung sowie das Prüfungsergebnis nach Maßgabe des § 27 werden dem Kandidaten / der Kandidatin, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Antrages nach Absatz 2, von der Hochschule bescheinigt, sofern die Voraussetzungen nach § 25 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird mit der Masterurkunde und dem Masterzeugnis verliehen.

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Noten für die Bereiche „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen zwei Klausuren gem. Anlage 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich, indem die Note der schriftlichen Prüfung mit 6, die Note der mündlichen Prüfung mit 4 multipliziert wird und die Summe daraus durch 10 geteilt wird.

§ 28

Anrechnung auf das Wirtschaftsprüferexamen

- (1) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 13b WPO, der WPAnrV sowie der WiPrPrüfV.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Teilnehmer getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bzw. der Masterurkunde nach § 24 Absatz 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 23 Abs. 1 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde nach § 24 Abs. 1 einzuziehen.

§ 31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Taxation“ an der Fachhochschule Düsseldorf und der Hochschule Niederrhein tritt am 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Düsseldorf vom 31.10.2012 und der Beschlüsse der Hochschule Niederrhein vom 15.05.2012 und 11.10.2012 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch die Präsidien der Fachhochschule Düsseldorf am xx.xx.2012 und der Hochschule Niederrhein am 22.01.2013.

§ 32

Salvatorische Klausel

Erweist sich ein Teil dieser Prüfungsordnung als ungültig oder als nicht mit den bestehenden Gesetzen vereinbar, bleiben alle anderen Teile dieser Prüfungsordnung davon unberührt.

Düsseldorf, den 23.01.2013

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissen-
schaften der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Martin Wenke

Anlage 1: Studienverlaufsplan

		Schwerpunkt Taxation (MT)							
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- art/ 750 SWS				Prüfungsart	Credits	
			V	SL	S	Ü			
1. S.	MT 101	Angewandte BWL I	x	x		x	K,M;§ 13b	12	
1. S.	MT 102	Wirtschaftsrecht I	x	x		x	K,M,§13b	12	
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- art/ 720 SWS				Prüfungsart	Credits	
			V	SL	S	Ü			
2. S.	MT 201	Wirtschaftsrecht II	x	x		x	K,M,§13b	12	
2. S.	MT 202	Angewandte BWL II	x	x		x	K,M,§13b	8	
2. S.	MT 203	Volkswirtschaftslehre	x	x		x	K,M,§13b	5	
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- art/ 750 SWS				Prüfungsart	Credits	
			V	SL	S	Ü			
3. S.	MT 301	Rechnungslegung	x	x		x	K	13	
3. S.	MT 302	Wissenschaftliches Arbeiten	x	x		x	K,M	2	
3. S.	MT 303	Steuern I	x	x		x	K,H	9	
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- art/ 750 SWS				Prüfungsart	Credits	
			V	SL	S	Ü			
4. S.	MT 401	Steuern II	x	x		x	K	10	
4. S.	MT 402	Steuern III	x	x		x	K, H	16	
Zeit- lage	Modul- nummer	Modulname	Veranstaltungs- art/ 630 SWS				Prüfungsart	Credits	
			V	SL	S	Ü			
5. S.	MT 501	Steuerabschluss-Seminar					K,H	5	
5. S.	MT 502	Masterthesis/Kolloquium		x	x	x	MTK/M	16	

V = Vorlesung

SL = Seminarische Lehrveranstaltung

S = Seminar

Ü = Übung

K = Klausurarbeit

M = mündliche Prüfungsleistung

§13b = Klausurarbeit §13b WPO (Bes. Prüfungsmodalitäten nach der WiPrPrüfV)

H = Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

MTK = Masterthesis/Kolloquium

SWS = Semesterwochenstunden

Anlage 2: Modulabschlussprüfungen

MT 101	vierstündige Klausur zur Angewandten BWL I Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Note Klausur x 12 / 104 x 0,75	12 Credits
MT 102	vierstündige Klausur zum Wirtschaftsrecht I Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Note Klausur x 12 / 104 x 0,75	12 Credits
MT 201	vierstündige Klausur zum Wirtschaftsrecht II Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Note Klausur x 12 / 104 x 0,75	12 Credits
MT 202	vierstündige Klausur zur Angewandten BWL II Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Note Klausur x 8 / 104 x 0,75	8 Credits
MT 203	zweistündige Klausur zur Volkswirtschaftslehre Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Note Klausur x 5 / 104 x 0,75	5 Credits
MT 301	dreistündige Klausur zur Rechnungslegung Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Note Klausur x 13 / 104 x 0,75	13 Credits
MT 302	Prüfungsleistungen in lfd. Studien-, Projektarbeiten und Teilklausuren zum wissenschaftlichen Arbeiten Gesamtnote hieraus: arithmetisches Mittel aller Einzelleistungen Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Note Klausur x 2 / 104 x 0,75	2 Credits
MT 303	dreistündige Klausur zu Steuern I sowie Hausarbeit Gesamtnote hieraus:	9 Credits

	[Klausur MA 302 x 6 + (Hausarbeit x 4)] :10 Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Note Klausur x 9 / 104 x 0,75	
MT 401	Dreistündige Klausur zu Steuern II Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Note Klausur x 10 / 104 x 0,75	10 Credits
MT 402	vierstündigen Klausur zu Steuern III sowie Hausarbeit Gesamtnote hieraus: [Klausur MA 402 x 6 + (Hausarbeit Prüfung x 4)] :10 Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Note Klausur x 16/ 104 x 0,75	16 Credits
MT 501	Prüfungsleistungen in lfd. Studien-, Projektarbeiten und Teilklausuren zum Steuerabschluss-Seminar Gesamtnote hieraus: arithmetisches Mittel aller Einzelleistungen Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Note Klausur x 5 / 104 x 0,75	5 Credits
MT 502	Masterthesis Kolloquium Gesamtnote hieraus: [Masterthesis x 7,5 + Kolloquium x 2,5] :10 Stellenwert der Note in der Masterabschlussnote: Gesamtmodulnote x 0,25	16 Credits

Anlage 3: Zusammensetzung der Klausurnote zur Anrechnung auf das Wirtschaftsprüferexamen gem. § 13b WPO (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Prüfungsstelle der Wirtschaftsprüferkammer)

MT 101	vierstündige Klausur zur Angewandten BWL I
MT 202	vierstündige Klausur zur Angewandten BWL II
MT 203	zweistündige Klausur zur Volkswirtschaftslehre mündliche Prüfung je Kandidat 30 Minuten
	Gesamtnote hieraus: [((Klausur MT 101 + Klausur MT 202 + Klausur MT 203) : 3) x 6 + (mündliche Prüfung x 4)] :10

MT 102	vierstündige Klausur zum Wirtschaftsrecht I
MT 201	vierstündige Klausur zum Wirtschaftsrecht II mündliche Prüfung je Kandidat 30 Minuten
	Gesamtnote hieraus: [((Klausur MT 102 + Klausur MT 201) : 2) x 6 + (mündliche Prüfung x 4)] :10